

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2783) wurde die gesetzliche Grundlage für eine rund zur Hälfte von den Ländern finanzierte Erhöhung der Erstattung des Bundes im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geschaffen. Die Erstattung der Nettoausgaben wurde auf 75 v. H. für das Jahr 2013 und auf 100 v. H. ab dem Jahr 2014 erhöht. Mit der Anhebung verbunden ist der Übergang auf eine Erstattung der jeweils aktuellen Nettoausgaben des laufenden Haushaltsjahres. Gleichzeitig wurde ein neues Verfahren für den Mittelabruf eingeführt und es wurden neue Anforderungen an den Nachweis der Leistungen festgelegt.

Mit der Übernahme des mehr als hälftigen Anteils der auf Geldleistungen entfallenden Nettoausgaben tritt nach Artikel 104 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes ab dem Jahr 2013 insoweit Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 des Grundgesetzes ein. In der Folge soll diesbezüglich sowohl die Bestimmung der Träger als auch der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit durch die Länder erfolgen.

Das Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 393), BS 86-30, muss an die bundesrechtlichen Änderungen angepasst werden.

#### B. Lösung

Das Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird entsprechend angepasst und ergänzt. Neben der Regelung der Zuständigkeiten werden die Rahmenbedingungen für einen zeitgerechten Mittelabruf geschaffen und der Informations- und Datentransfer zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und dem Land wird geregelt, damit das Land seinen Nachweispflichten gegenüber dem Bund nachkommen kann.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Durch die Erhöhung der Bundeserstattung im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden die Kommunen und das Land finanziell erheblich entlastet. Die Entlastung der Kommunen wird für das Jahr 2013 rund 134 Mio. EUR und für das Jahr 2014 rund 193 Mio. EUR betragen. Der Anteil des Landes an der Bundesbeteiligung beträgt für das Jahr 2013 rund 25,5 Mio. EUR und für das Jahr 2014 rund 36,7 Mio. EUR.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird schon seit dem Jahr 2003 von den Trägern der Sozialhilfe administriert; es handelt sich nicht um eine neue Aufgabe. Die zusätzlichen Aufgaben durch die Änderungen zur Statistik sowie der Nachweis der Ausgaben verursachen einen Erfüllungsaufwand, der angesichts der durch die Erhöhung der Bundeserstattung den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zufließenden erheblichen Mittel nicht ins Gewicht fallen dürfte.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.

**Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 11. März 2014

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.

Malu Dreyer

**Landesgesetz  
zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung  
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 393), BS 86-30, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Sie erfüllen die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in Satz 3 genannten Aufgabe als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Soweit die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) als Geldleistungen erbracht werden, nehmen sie diese Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr; die Fachaufsicht obliegt dem fachlich zuständigen Ministerium.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeit“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Gebiet die oder der Leistungsberechtigte den gewöhnlichen Aufenthalt hat; § 46 b Abs. 3 Satz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Im Übrigen findet das zwölfte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechende Anwendung, soweit keine abweichende landesrechtliche Regelung besteht.“

3. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsgemeinden und die verbandsfreien Gemeinden erstatten dem Landkreis 25 v. H. der Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), bereinigt um die in der Schlüsselzuweisung C 1 enthaltenen Anteile für die Hilfe zum Lebensunterhalt, sowie 25 v. H. der um die Erstattung des Bundes nach § 46 a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Leistungsberechtigte außerhalb von stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§§ 41 bis 46 b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).“

## 4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8  
Erstattung der Ausgaben für die  
Grundsicherung im Alter und bei  
Erwerbsminderung

(1) Das Land teilt die nach § 46 a Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abgerufenen Erstattungen des Bundes entsprechend den im Erstattungszeitraum entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf die Träger der Sozialhilfe auf. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist zuständig für die Verteilung der Bundesmittel; es kann insbesondere die Verwendung von Vordrucken oder entsprechenden elektronischen Dokumenten vorschreiben und Nachweise über die Zahlung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung verlangen.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bis zum 6. März, 6. Juni, 6. September und 6. Dezember eines jeden Jahres die entstandenen Nettoausgaben im Sinne des § 46 a Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das jeweils abgeschlossene Quartal mit.

(3) Zur Gewährleistung der Prüfung nach § 46 a Abs. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch teilen die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die Bruttoausgaben und Einnahmen im Sinne des § 46 a Abs. 4 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bis zum 6. Februar, 6. Mai, 6. August und 6. November eines jeden Jahres für das jeweils abgeschlossene Quartal, erstmals zum 6. Mai 2015 für das erste Quartal des Jahres 2015, in tabellarischer Form mit. Für das Kalenderjahr 2013 sind die Bruttoausgaben und Einnahmen im Sinne des § 136 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das jeweils abgeschlossene Quartal bis zum 6. Mai, 6. August und 6. November 2013 und 6. Februar 2014 und für das Kalenderjahr 2014 bis zum 6. Mai, 6. August und 6. November 2014 und 6. Februar 2015 in tabellarischer Form mitzuteilen.

(4) Zur Gewährleistung des Nachweises der Nettoausgaben eines Kalenderjahres weisen die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bis zum 15. Mai eines jeden Jahres, erstmals zum 15. Mai 2016, die Nettoausgaben im Sinne des § 46 a Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das jeweilige Vorjahr in tabellarischer Form nach. Für das Kalenderjahr 2013 sind die Bruttoausgaben und Einnahmen im Sinne des § 136 Abs. 2 in Verbindung mit § 136 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bis zum 15. Mai 2014 und für das Kalenderjahr 2014 bis zum 15. Mai 2015 in tabellarischer Form nachzuweisen.

(5) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe bestätigen bei den Meldungen nach den Absätzen 2 bis 4 durch einen entsprechenden Vermerk mit Bestätigung ihres Rechnungsprüfungsamts, dass die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, das Prinzip der Kassenwirksamkeit beachtet wurde, Rückzahlungen und zurückgenommene und endgültig nicht ausgezahlte Beträge nicht berücksichtigt wurden und zahlungsbegründende Unterlagen vorliegen.

- (6) Hat ein örtlicher Träger der Sozialhilfe Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu Unrecht erbracht und hat er hierfür eine Erstattung nach Absatz 1 erhalten, ist er dem Land zur Herausgabe der Bundesmittel verpflichtet.“
5. Die §§ 8 a und 8 b werden gestrichen.
6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9  
Übermittlung von Daten

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe übermitteln dem fachlich zuständigen Ministerium oder einer von ihm bestimmten Stelle auf Anforderung Daten zu den nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbrachten Leistungen, insbesondere Angaben zum Personenkreis, zum Leistungs-ort und zur Höhe der Ausgaben und Einnahmen. Werden die Daten im Rahmen von Kennzahlenvergleichen, die örtliche Träger der Sozialhilfe durchführen oder veranlassen, erfasst, sind vorrangig diese auf Anforderung zu übermitteln. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nicht zulässig. Das Nähere zur Übermittlung der Daten legt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und dem Städtetag Rheinland-Pfalz fest.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf Anforderung die Anzahl der Leistungsberechtigten, die Leistungen nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten, sowie die Aufwendungen für diese Leistungen mit.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

## Begründung

## A. Allgemeines

## Bundesrechtliche Änderungen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2783) wurde die gesetzliche Grundlage für eine rund zur Hälfte von den Ländern finanzierte Erhöhung der Erstattung des Bundes im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geschaffen. Der vom Bund zu übernehmende Anteil an den Nettoausgaben für Geldleistungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beträgt im Jahr 2013 75 v. H. und ab dem Jahr 2014 100 v. H. Erstattet werden die jeweils aktuellen Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres.

Die Finanzierung dieser zusätzlichen Erstattungsleistungen ist ebenfalls bundesgesetzlich geregelt. Die Weiterleitung der Umsatzsteuermittel aus der Umsatzsteuererhöhung 2007 an die Bundesagentur für Arbeit wurde in entsprechendem Umfang abgesenkt. Diese Mittel verbleiben nun beim Bund. Die Länder verpflichteten sich in einer Protokollerklärung, auf ihren hälftigen Anspruch an diesen Mitteln zu verzichten.

Da der Bund seit dem Jahr 2013 einen mehr als hälftigen Anteil an den Ausgaben erstattet, tritt nach Artikel 104 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes insoweit Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 des Grundgesetzes ein. In der Folge überlässt das Bundesrecht gemäß § 46 b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) den Ländern die Bestimmung der für die Ausführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuständigen Träger und weitgehend auch die Regelung deren sachlicher und örtlicher Zuständigkeit.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) wurde die bundeseinheitliche Zuständigkeit für alle „stationären Leistungen“ wieder hergestellt und die Übergangsregelung des § 136 SGB XII auf das Jahr 2014 ausgedehnt.

## Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 393), BS 86-30, wird an die bundesrechtlichen Änderungen angepasst.

Insbesondere werden die notwendigen Bestimmungen zur Zuständigkeit für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geschaffen.

Ferner wird der Mittelabruf aktualisiert und es werden die erforderlichen Regelungen für die Prüfung und den Nachweis der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingefügt.

Die Bestimmung über die Bildung eines Landesozialbeirats wird gestrichen.

## Finanzielle Auswirkungen

## Erstattungsleistungen

Der Bund trug im Jahr 2013 75 v. H. und seit dem Jahr 2014 100 v. H. der Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Nach dem Bericht des Statistischen Landesamtes „Ausgaben und Einnahmen nach dem SGB XII“ für das Jahr 2012 betragen die Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2012 rund 197 Mio. EUR. Ausgehend von einer Steigerung von 8,0 v. H. (Steigerung vom Jahr 2011 zum Jahr 2012: 8,2 v. H.) in den nächsten Jahren und unter Berücksichtigung einer erhöhten Unterkunftspauschale bei stationärer Versorgung seit dem 1. Januar 2013 errechnen sich Nettoausgaben von rund 212,6 Mio. EUR im Jahr 2013 und rund 229,7 Mio. EUR im Jahr 2014. Unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 1 AGSGB XII, wonach das Land mit dem Anteil an der Erstattung des Bundes partizipiert, mit dem es an den Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beteiligt ist, führt dies zu folgenden finanziellen Auswirkungen

Jahr	Erstattung des Bundes		Anteil Land	Anteil Landkreise und kreisfreie Städte
			in EUR	
2013	75 in v. H.	159,5 Mio.	25,5 Mio.	134,0 Mio.
2014	100 in v. H.	229,7 Mio.	36,7 Mio.	193,0 Mio.

## Erfüllungsaufwand

Für das Land entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch das neue Verfahren beim Mittelabruf und der damit verbundenen Mittelverteilung an die Träger der Sozialhilfe.

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung besteht für das Land eine Aufsichtspflicht über die Bewilligungsstellen. Dazu gehören beispielsweise auch anlassunabhängige stichprobenartige Überprüfungen der Bewilligungsstellen sowie Berichte an das zuständige Bundesministerium. Auch ist zu erwarten, dass dieses von seinem Auskunfts- und Weisungsrecht gegenüber dem Land Gebrauch machen wird. Daneben sind die gesetzlich vorgesehenen Nachweispflichten zu erfüllen. Für die Administration im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie entsteht ein quantitativ noch nicht zu bestimmender zusätzlicher Arbeitsaufwand.

Ein erhöhter Erfüllungsaufwand für die kommunale Seite ergibt sich im Wesentlichen durch die zusätzlichen Meldepflichten sowohl durch die Änderungen in der Bundesstatistik als auch durch die Erfüllung der Nachweispflichten.

## Konnexität

Die Umsetzung der Grundsicherung im Alter und bei Er-

werbsminderung bedeutet für die Landkreise und die kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe keine neue Aufgabe. Sie sind bereits seit dem Jahr 2003 Träger dieser Leistungen. Durch die Änderungen in der Bundesstatistik sowie die erhöhten Melde- und Nachweispflichten entsteht ein leicht erhöhter Erfüllungsaufwand für die kommunalen Gebietskörperschaften. Eine Verminderung des laufenden Erfüllungsaufwands ergibt sich dadurch, dass die Bestimmungen über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem zweiten Abschnitt des dreizehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Leistungen nach dem vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch künftig nicht mehr anzuwenden sind.

In der Gesamtbetrachtung der Be- und Entlastungen werden die Kommunen somit im Jahr 2013 um rund 134 Mio. EUR und im Jahr 2014 um rund 193 Mio. EUR entlastet.

#### Gesetzesfolgenabschätzung

Die Notwendigkeit und die Auswirkungen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen wurden im Rahmen einer internen Gesetzesfolgenabschätzung mit folgenden wesentlichen Ergebnissen geprüft:

Die Zuständigkeitsregelungen gewährleisten eine sachgerechte Erbringung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die Leistungsberechtigten und damit die Umsetzung der Bestimmungen des vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Die Regelungen zur Prüfung und dem Nachweis der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind notwendig, um die Nachweispflichten gegenüber dem Bund zu erfüllen.

#### Gender-Mainstreaming

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen betreffen in erster Linie Zuständigkeitsbestimmungen sowie Nachweispflichten der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sind daher von dem Gesetz nicht zu erwarten.

#### Demografische Entwicklung

Die erwartete steigende Lebenserwartung einerseits und der prognostizierte Bevölkerungsrückgang andererseits werden auch Auswirkungen auf den Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben. Unabhängig davon, welche weiteren Faktoren zu einer Veränderung der Armutsrisiken im Alter beitragen, wird als Folge dieser Entwicklung die Zahl der älteren Menschen zunehmen, die mit dem Risiko der Altersarmut konfrontiert sein werden. Allein schon aus diesen demografischen Gründen wird auch die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im

Alter weiter zunehmen. Die vollständige Kostenübernahme durch den Bund stellt sicher, dass diese Entwicklung nicht zu zusätzlichen Kosten der Kommunen führt.

#### Mittelstandsverträglichkeit

Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft sind von den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen nicht zu erwarten.

#### Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Städtetag Rheinland-Pfalz schlagen vor, § 8 Abs. 1 AGSGB XII dahingehend zu ändern, dass die gesamte Bundesbeteiligung an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe weitergeleitet wird. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden, da sie zu einer gesetzlich nicht vorgesehenen Überkompensation führen würde; die kommunalen Gebietskörperschaften erhielten eine Erstattung für Ausgaben, die dem Land entstanden sind. Nach der derzeitigen Regelung partizipiert jeder Träger der Sozialhilfe (örtlicher und überörtlicher) mit dem Anteil an der Erstattung des Bundes, mit dem er an den Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beteiligt ist. Damit ist sichergestellt, dass den örtlichen Trägern der Sozialhilfe ab dem Jahr 2014, wenn sich die Bundeserstattung auf 100 v. H. erhöht, alle Nettoausgaben für Geldleistungen im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erstattet werden.

Dem Wunsch des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz auf Streichung der Kostenbeteiligungsregelung („Interessenquote“) des § 7 AGSGB XII wird nicht entsprochen. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine ausschließlich „kreisinterne“ Verteilungsregelung. Für eine Streichung des § 7 AGSGB XII sind daher die Voten beider betroffener kommunaler Spitzenverbände maßgeblich. Der Landkreistag Rheinland-Pfalz lehnt einen Wegfall der Beteiligung der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden an den Aufwendungen der Landkreise ab.

Im Nachgang zu den Anhörungen haben sich die kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt, § 7 Abs. 1 Satz 1 AGSGB XII dahingehend anzupassen, dass eine Beteiligung der Verbandsgemeinden und der verbandsfreien Gemeinden an den Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nur insoweit erfolgen darf, als diese Aufwendungen um die Schlüsselzuweisung „C 1“ nach § 9 a Abs. 2 Nr. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) bereinigt wurden. Dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände wird entsprochen.

Dem Kommunalen Rat wurde der Gesetzentwurf im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In Rheinland-Pfalz erfüllen die Landkreise und die kreisfreien Städte ihre Aufgaben als örtliche Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Daseinsvorsorge als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung (§ 1 Abs. 1 AGSGB XII).

Der Übergang von der Landeseigenverwaltung nach Artikel 84 des Grundgesetzes in die Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 des Grundgesetzes für das vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§§ 41 bis 46 b SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) hat zur Folge, dass dieser Teil des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr als Selbstverwaltungsangelegenheit durchgeführt werden kann. Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung – soweit die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Geldleistung erbracht wird – erfolgt daher die Aufgabenwahrnehmung als Auftragsangelegenheit.

Aus Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes ergibt sich im Bereich der Bundesauftragsverwaltung eine Weisungsbefugnis des zuständigen Bundesministeriums gegenüber den ausführenden Landesbehörden. Weisungen sind – außer in Eilfällen – an die zuständigen Landesministerien zu richten, die auch den Vollzug der Weisungen sicherzustellen haben. Die im Bereich der Auftragsverwaltung bestehende Fachaufsicht soll daher künftig vom fachlich zuständigen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie ausgeübt werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des § 2 AGSGB XII ist anzupassen, da durch die Anfügung des Absatzes 3 neben den Regelungen zur „sachlichen Zuständigkeit“ auch eine Bestimmung zur „örtlichen Zuständigkeit“ für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgenommen wird.

Zu Buchstabe b

Nach § 46 b SGB XII finden unter anderem die Regelungen zur Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (§ 3 SGB XII) und zur sachlichen Zuständigkeit (zwölftes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung keine Anwendung. Die sachliche Zuständigkeit für die Erbringung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ergibt sich auch künftig aus den Absätzen 1 und 2 des § 2 AGSGB XII. Die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit (§ 98 SGB XII) sind nach § 46 b Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB XII in Teilen entsprechend anwendbar. Soweit notwendig, sind die darüber hinausgehenden Regelungen von den Ländern zu treffen.

Mit dem neuen Absatz 3 Satz 1 des § 2 AGSGB XII wird festgelegt, dass – wie bisher nach § 98 Abs. 1 Satz 2 SGB XII in der

bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Fassung – für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig ist, in dessen Gebiet die oder der Leistungsberechtigte den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Damit kommt es im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiterhin abweichend vom übrigen Sozialhilferecht hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit nicht auf den tatsächlichen Aufenthalt, sondern den gewöhnlichen Aufenthalt an. Durch den Hinweis auf die Regelungen des § 46 b Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB XII wird klargestellt, dass die dort zum Schutz der „Anstaltsorte“ nunmehr bundesrechtlich getroffenen besonderen Bestimmungen zur vom aktuellen gewöhnlichen Aufenthalt abweichenden örtlichen Zuständigkeit bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung, in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung und bei ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten unberührt bleiben.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 AGSGB XII erklärt im Übrigen das zwölfte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für entsprechend anwendbar. Hierdurch wird sichergestellt, dass die sachliche und örtliche Zuständigkeit bestimmbar bleibt. Mit der Anwendbarerklärung der bisher geltenden Bestimmungen ist gewährleistet, dass sowohl für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger als auch für die ausführende Verwaltung die bisherige Zuständigkeit erhalten bleibt.

Zu Nummer 3

§ 7 Abs. 1 Satz 1 AGSGB XII enthält Regelungen über die Beteiligung der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden an den Aufwendungen der Landkreise für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Hier sollen drei Änderungen erfolgen.

Mit dem Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349) wird im Landesfinanzausgleichsgesetz zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Soziallastenträger unter anderem eine neue Schlüsselzuweisung C 1 eingeführt (§ 9 a Abs. 2 Nr. 1 LFAG). Die Schlüsselzuweisung bemisst sich in Höhe von 50 v. H. der anderweitig nicht gedeckten ambulanten Sozialhilfeausgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und umfasst daher auch die ambulanten Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Beteiligung der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden bezieht sich ab dem 1. Januar 2014 nur noch auf die nach Berücksichtigung der Schlüsselzuweisung C 1 den Landkreisen verbleibenden Aufwendungen.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden an den Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind zwei Anpassungen notwendig. Zum einen spricht § 46 a SGB XII nicht mehr von einer Bundesbeteiligung, sondern von einer Erstattung durch den Bund. Zum anderen ist im vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) der § 46 b SGB XII eingefügt worden.

Zu Nummer 4

Die Bestimmungen des § 8 AGSGB XII über die Ausgleichsleistungen im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung müssen an die geänderten bundesrechtlichen Regelungen angepasst und ergänzt werden.

Die Verteilung der Erstattung des Bundes findet nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AGSGB XII auf der Basis der Nettoausgaben für die entsprechenden Geldleistungen statt. Damit ist sichergestellt, dass die entstandenen Nettoausgaben im Rahmen der Erstattung – ab dem Jahr 2014 sogar vollständig – ausgeglichen werden. § 8 Abs. 1 Satz 2 AGSGB XII übernimmt die derzeit in § 8 Abs. 2 Satz 1 AGSGB XII enthaltenen Regelungen zur Zuständigkeit des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung für die Verteilung der Bundesmittel und über die Verwendung von Vordrucken oder entsprechenden elektronischen Dokumenten.

Im Zuge der erfolgten Umstellung des kommunalen Haushaltsrechts auf das System der kommunalen Doppik erfolgt die Dokumentation der kassenwirksamen Geldflüsse durch die „Einzahlungen“ beziehungsweise „Auszahlungen“ in der Finanzrechnung. Für die Ermittlung der kassenwirksamen Einnahmen und Ausgaben sind daher die in der Finanzrechnung enthaltenen „Einzahlungen und Auszahlungen“ maßgeblich.

Während bisher bundesrechtlich nur ein Zahlungstermin (1. Juli eines Jahres) vorgesehen war, werden die Bundesmittel nunmehr quartalsweise zum Abruf durch die Länder bereitgestellt. Der Mittelabruf ist jeweils zum 15. der Monate März, Juni, September und Dezember möglich. Damit ein fristgerechter und vollständiger Mittelabruf gewährleistet ist, sieht § 8 Abs. 2 AGSGB XII vor, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe ihre Nettoausgaben bis zum 6. der Monate März, Juni, September und Dezember an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mitteilen.

Nach § 46 a Abs. 4 SGB XII haben die Länder zu prüfen, dass die Ausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Hierzu haben die Länder jeweils zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November für das jeweils abgeschlossene Quartal gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Nachweise für die zuständigen Träger der Sozialhilfe zu erbringen.

Um diese Nachweise erbringen zu können, enthält § 8 Abs. 3 Satz 1 AGSGB XII eine Mitteilungspflicht für die örtlichen Träger der Sozialhilfe an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Der vorgesehene zeitliche Vorlauf ist notwendig, um eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen und gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen.

Der erste vollständige Nachweis im Sinne des § 46 a Abs. 4 SGB XII erfolgt für das erste Quartal 2015. Für die Jahre 2013 und 2014 findet die Übergangsregelung des § 136 Abs. 1 SGB XII mit einer vereinfachten Nachweiserbringung Anwendung (§ 8 Abs. 3 Satz 2 AGSGB XII).

Die Länder haben bis zum 31. Mai eines Jahres einen Nachweis über die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres zu erbringen. Die Daten sind gemäß § 46 a Abs. 5 Satz 2 SGB XII entsprechend der Systematik der Quartalsstatistik nach § 128 c Nr. 1 bis 5 und 6 Buchst. c und d und Nr. 7 SGB XII aufzubereiten. Mit § 8 Abs. 4 Satz 1 AGSGB XII werden die örtlichen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, die hierfür notwendigen Daten zeitgerecht an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu melden.

Für die Jahre 2013 und 2014 greift die Übergangsregelung des § 136 Abs. 2 SGB XII. Zum 15. Mai 2014 und zum 15. Mai 2015 sind daher nur die dort vorgesehenen Daten zu übermitteln (§ 8 Abs. 4 Satz 2 AGSGB XII).

Mit § 8 Abs. 5 AGSGB XII werden die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe zur Bestätigung verpflichtet, dass die geltend gemachten Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, das Prinzip der Kassenwirksamkeit beachtet wurde, Rückzahlungen und zurückgenommene und endgültig nicht ausgezahlte Beträge nicht berücksichtigt wurden und zahlungsbegründende Unterlagen vorliegen. Diese Bestätigung wird seitens des Bundes im Rahmen der Kostenerstattung von den Ländern verlangt.

§ 8 Abs. 6 AGSGB XII regelt die Haftung der örtlichen Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Land für die Fälle, in denen der Bund einen Haftungsanspruch nach Artikel 104 a Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber dem Land wegen „nicht ordnungsgemäßer Verwaltung“ der Landkreise und kreisfreien Städte hat. Für die Haftung des Landes gegenüber dem Bund macht es keinen Unterschied, ob das Land die Geldleistungen im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch „eigene Behörden“ oder als Auftragsangelegenheit durch die Landkreise und kreisfreien Städte erbringen lässt. § 8 Abs. 6 AGSGB XII regelt die Herausgabepflicht des örtlichen Trägers der Sozialhilfe für die Fälle, in denen Geldleistungen erbracht wurden, auf die nach materiellem Recht kein Anspruch bestand und für diese zu Unrecht erbrachten Leistungen Bundesmittel abgerufen wurden.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Nummer 6 (§ 9 AGSGB XII).

Zu Nummer 6

Die derzeitige Bestimmung des § 9 AGSGB XII über die Bildung eines Landessozialbeirats soll künftig entfallen. Ziel der Einrichtung dieses Gremiums war es, sozial erfahrene Personen vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften und ursprünglich auch bei der Festsetzung der Regelsätze zu hören beziehungsweise beratend zu beteiligen. In der Praxis beschränkte sich die Beteiligung früher überwiegend auf die Mitwirkung bei der Regelsatzfestsetzung. Diese erfolgt schon seit vielen Jahren durch bundesgesetzliche Vorgaben, sodass in der geltenden Fassung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (seit dem Jahr 2005) die Beteiligungspflicht des Landessozialbeirats auf die

Anhörung vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes im Bereich der Sozialhilfe sowie auf die Beratung in grundsätzlichen Fragen der Sozialhilfe reduziert wurde.

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die grundsätzliche Themen im Bereich der Sozialhilfe beinhalten, werden nur sehr selten erlassen. Erörterungsbedürftige Fragen grundsätzlicher Art fallen ebenfalls kaum an. Die letzte Sitzung des Landessozialbeirats hat am 9. Januar 2003 stattgefunden. Soweit sozialhilferechtliche Fachthemen zu erörtern sind, ist eine beratende Beteiligung und ein Interessenschutz der betroffenen Leistungsberechtigten durch die jeweiligen Fachgremien (zum Beispiel den Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen und den Landespflegeausschuss) gewährleistet.

Durch Artikel 2 Nr. 2 des Landesgesetzes zur Änderung von Ausführungsvorschriften zum Zweiten und zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zur Ausführung des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 393) wurden die §§ 8 a und 8 b in das Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen. Sie regeln Pflichten zur Mitteilung von Daten an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung beziehungsweise das für Sozialhilfe zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (oder eine von ihm bestimmte Stelle) in den Bereichen Bildung und Teilhabe sowie Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege.

Wegen des Sachzusammenhangs sollen die Regelungsinhalte der §§ 8 a und 8 b AGSGB XII in einem Paragraphen zusammengefasst werden. Gleichzeitig wird die Einschränkung der Datenübermittlung an das fachlich zuständige Ministerium auf die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und die Hilfe zur Pflege aufgehoben. Es liegt im gemeinsamen Interesse der örtlichen Träger der Sozialhilfe und des Landes, auch Daten und Informationen über weitere Leistungsarten, wie beispielsweise der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts oder auch der übernommenen Bestattungskosten zu erhalten.

Durch den Wegfall des derzeitigen, die Bildung des Landessozialbeirats regelnden § 9 AGSGB XII können die Regelungsinhalte als neuer § 9 in das Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen werden.

Zu Artikel 2

Die bundesrechtlichen Änderungen, die die Anpassung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich machen, sind zum 1. Januar 2013 wirksam geworden. Das im Entwurf vorliegende Gesetz soll daher ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Probleme mit dem rückwirkenden Inkrafttreten sind nicht zu erwarten, da aufgrund eines Rundschreibens des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 12. Dezember 2012 in der Praxis bereits entsprechend den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen verfahren wird.

